

„No-Show-Gebühr wirkt Wunder“

Dr. Rüdiger Schott über die französische Taxe lapin

Unsere französischen Nachbarn gelten in vielerlei Hinsicht als etwas radikaler als wir. Das stellte die französische Nationalversammlung Mitte Februar mit einem neuen Gesetz unter Beweis.

Patienten, die einen Arzttermin nicht wahrnehmen, müssen künftig mit einer „Geldstrafe“ rechnen. „Die Gesundheitseinrichtung, der Gesundheitsdienst, das Gesundheitszentrum oder der Gesundheitsdienstleister können die Vereinbarung eines Termines von einer vorherigen Bankautorisierung abhängig machen, die die Zahlung der Vertragsstrafe ermöglicht. Im Gegenzug werden die Ärzte verpflichtet, ihre Patienten über die Möglichkeit dieser Strafe zu informieren und sie mindestens einmal an Tag und Uhrzeit der Konsultation zu erinnern. Die Umsetzung soll noch im Detail konkretisiert werden, aber in der sogenannten Durchführungsverordnung werden bereits die Höhe der Geldstrafe, die angemessene Frist für eine Absage des Termines ohne Vertragsstrafe und die zwingenden Gründe für die Befreiung von der Strafe sowie Möglichkeiten der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten genannt“, schreiben die „zm“.

„Taxe lapin“, also „Kaninchensteuer“, heißt die neue Regelung, weil „poser un lapin“ bedeutet, jemanden zu versetzen.

Sicher wurden Sie auch schon von Patienten „versetzt“. Und das ist mehr als ärgerlich. Gerade, wenn es sich um einen längeren Termin mit entsprechender Vorbereitung handelt. Doch auch wenn wir keine „Taxe lapin“ haben, müssen wir uns das nicht gefallen lassen. Die Rechtsprechung ist hier klar auf unserer Seite. Wenn Sie nachweisen können, dass das Nichterscheinen oder die Kurzfristigkeit einer Terminabsage zu einem Verdienstaufschlag geführt hat, können Sie den Patienten dafür in Haftung nehmen. Natürlich wird man sich das bei einem Patienten, den man seit Jahrzehnten kennt, gut über-

Vereinbarung für Ausfallhonorar

zwischen

der

Name Zahnarzt/Praxis/MVZ
Straße Hausnummer
PLZ Ort

und

Herrn/Frau

bei minderjährigen: gesetzlicher Vertreter:

- nachfolgend Patient -

Der Patient wird in der Zahnarztpraxis XX/ MVZ XX behandelt. Die Praxis/Das MVZ arbeitet nach dem sog. Bestellsystem, d.h. der Zahnarzt/die Praxis/das MVZ reserviert für den Patienten die erforderliche Sprech- bzw. Behandlungszeit. Aufgrund häufiger, nicht entschuldigter oder zu später Absagen von XXXX-Terminen vereinbaren die Parteien den Umgang dazu im Einzelnen wie folgt:

1. Der Patient wurde darauf hingewiesen, dass die Zahnarztpraxis/MVZ XX in Bezug auf XXXXX ausschließlich nach Terminvereinbarung arbeitet und darauf angewiesen ist, diese Termine zur XXXXX (Behandlung/Therapie) langfristig zu planen. Für die Untersuchung, das Erstellen von Diagnosen und die Behandlung muss ein Zahnarzt sowie eine oder mehrere zahnmedizinische Fachangestellte zur Verfügung stehen.
2. Medizinische Notfälle und Schmerzpatienten sind hiervon ausgenommen.
3. Bei Absagen, die nicht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen, ist es in der Regel nicht möglich, einen anderen Patienten im geplanten Zeitfenster zu behandeln.
4. Der Patient verpflichtet sich daher Termine, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen kann, spätestens innerhalb von 24 Stunden – telefonisch oder per-Email - vorher abzusagen.
5. Unterbleibt eine rechtzeitige Absage, verpflichtet sich der Patient für den Ausfall des Termins und nach Abzug ersparter Aufwendungen eine Ausfallpauschale in Höhe von 50,00 € zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei kurzfristiger, unverschuldeter Verhinderung des Patienten kann eine Absage auch kurzfristig vor dem Behandlungstermin erfolgen. Der Verhinderungsgrund ist dem Arzt/Praxis/MVZ nachzuweisen.
7. Es bleibt dem Patienten unbenommen nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Der Patient wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausfallhonorar nicht von seiner gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherung übernommen wird, sondern er dies selbst bezahlen muss.

Ort, Unterschrift Patient/gesetzlicher Vertreter

Wie Sie ein Ausfallhonorar rechtssicher vereinbaren, haben wir Ihnen im BZBplus 5/2024 ausführlich erläutert. Das Musterformular finden Sie auf unserer Website unter <https://www.kzvb.de/labrechnung/formulare/ausfallhonorar>.



legen. Aber schon die entsprechende Aufklärung wirkt in meiner Praxis Wunder.

Federführend bei der französischen Taxe lapin waren übrigens die Zahnärzte, denn rund sechs Prozent der vereinbarten Termine wurden von den Patienten nicht wahrgenommen. In meiner Praxis sind es deutlich weniger, aber jeder No-Show-Fall ist einer zu viel. Wenn wir alle das Ausfallhonorar in unsere Anamneseunterlagen aufnehmen, wäre das ein starkes Signal.



„Nicht eingehaltene Termine sind mehr als ärgerlich“, meint Dr. Rüdiger Schott.



EURUS - DIE FAMILIE

EURUS-S1
Holder



EURUS-S1
Rod



EURUS-S1
Cart

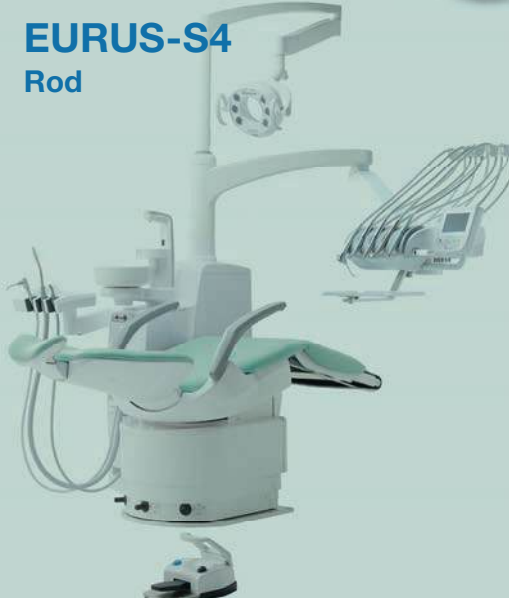


Mehr
Infos auf
Seite 71

EURUS-S3
Holder



EURUS-S4
Rod



EURUS-S6
Holder



EURUS-S8
Holder



EURUS-S8
Rod VacPac



EURUS-S8
Cart ohne
Speifontäne



IDS
2025

Besuchen Sie uns
auf der IDS 2025:
Halle 11.1 | Stand G010 H019



Partner von:



Belmont
TAKARA COMPANY EUROPE GM BH

Industriestraße 21 • 61381 Friedrichsdorf
Tel. +49 (0) 6172 1772 800
E-Mail: info@takara-belmont.de
Internet: www.belmontdental.de